

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE RANKWEIL

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

9. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

Hundeabgabeverordnung der Marktgemeinde Rankweil

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. ist die Gemeinde ermächtigt, für das Halten von Hunden Abgaben auszuschreiben und einzuheben. Nachstehend wird verordnet:

§ 1 Steuerpflicht

Wer in der Marktgemeinde Rankweil einen Hund hält, hat die jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Verordnung zu entrichten. Steuerpflicht besteht für jeden Hund, der das Mindestalter von 3 Monaten hat.

Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Vorarlberger Gemeinde bereits versteuert wird. Als Stichtag für die Steuerpflicht wird der 1. April des jeweiligen Rechnungsjahres festgelegt.

§ 2 Steuersätze

Die Hundesteuer wird jährlich für jeden gehaltenen Hund – ausgenommen Wachhunde, Assistenzhunde und die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes stehenden Hunde (z.B. Jagdhunde) eingekommen. Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

Die Hundesteuer ist vom Hundehalter bzw. vom Haushaltsvorstand an die Marktgemeinde Rankweil zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

§ 3 Jagd- und Wachhunde

- 1) Als Wachhunde werden Tiere anerkannt, die zur Bewachung von Gebäuden und Anlagen gehalten werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt sind und zur Bewachung geeignet sind.
- 2) Als Jagdhund gelten solche Tiere, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes von einem haupt- oder nebenberuflichen, bestätigten und beeideten Jagdaufseher gehalten werden. Vorausgesetzt ist, dass das Tier zur Ausübung der Jagd geeignet und erforderlich ist und innerhalb eines Jagdgebietes in Rankweil verwendet wird. Hunde, die von Jagdbesitzern gehalten werden, dienen nicht zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes und werden bei der Steuerpflicht nicht als Jagdhund anerkannt.
- 3) Die Anerkennung als Wachhund, Assistenzhund oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hunde (Jagdhund) erfolgt über schriftlichen Antrag durch die Bürgermeisterin.

§ 4 Sonstige Hunde

Tiere, die nicht ausschließlich als Jagd-, Wach- und Assistenzhund zu bezeichnen sind und nicht aus diesen Gründen gehalten werden, sind als Haushund (sonstige Hunde) zu bezeichnen.

§ 5 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen werden nur über Antrag gewährt. Von der Steuerpflicht befreit werden:

- a) Diensthunde der Zollwache, Polizei und Lawinenhunde, deren Unterhaltskosten aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
- b) Diensthunde öffentlich angestellter Nachtwächter, vorausgesetzt, dass sie zum Wachdienst unentbehrlich sind.
- c) Assistenzhunde die sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung, besonders zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung eignen. Die Gewährung einer Steuerermäßigung wird von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie der Vorlage eines Ausbildungsnachweises des Hundes abhängig gemacht.
- d) Erfolgt eine Ausbildung, z.B. Hundeführerschein oder Begleithundeprüfung, so wird für die anfallenden Ausbildungskosten einmalig pro Hund im Jahr der Ausbildung eine Gutschrift in Höhe von € 50,- gewährt. Voraussetzung ist der Nachweis des absolvierten Kurses bzw. Prüfung gemäß den Richtlinien des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) oder vergleichbaren Richtlinien und eine Rechnung mit Zahlungsbestätigung. Weitere Voraussetzungen sind folgende:
 - Angerechnet werden Kurse, welche im laufenden Jahr bzw. spätestens einem halben Jahr vor Jahresbeginn beendet wurden
 - Eine Gutschrift von höchstens € 50,- aufgrund einer absolvierten Ausbildung wird nur gewährt, wenn die Kurskosten € 50,- oder mehr betragen. Sind die Kurskosten geringer, beträgt die Gutschrift die Höhe der angefallenen Kurskosten.
 - Die Erlassung der Hundesteuer bezieht sich auf den Hund und kann einmalig beantragt werden.
 - Voraussetzung ist, dass der Hundebesitzer/die Hundebesitzerin in Rankweil seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.

§ 6 Meldepflicht

Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens des Erwerbers beim Marktgemeindeamt zu melden. Das Tragen der Hundemarke durch das betreffende Tier ist zwingend vorgeschrieben.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Bisher ausgesprochene Steuerermäßigungen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern sie die Voraussetzungen als Jagd- Wach- oder Blindenführer-Hunde nach dieser Verordnung nicht erfüllen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Hundeabgabeverordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Hundeabgabeverordnung ihre Gültigkeit.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Katharina Wöß-Krall